



HOCHSAUERLANDKREIS

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Jeder Betreiber einer Heizölverbraucheranlage hat an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage das nachstehende Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften dauerhaft anzubringen.

§ 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 6 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage: Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____
 Heilquellenschutzgebiet _____
 Überschwemmungsgebiet _____

Sachverständigen-Prüfpflicht: bei Inbetriebnahme
(§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV) Datum der Inbetriebnahmeprüfung _____
 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
nächste Prüfung: _____
nächste Prüfung: _____
nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht: die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
(§ 45 AwSV) die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dies bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Feuerwehr Telefon: **112**
Polizeidienststelle Telefon: **110**
örtlich zuständige Behörde Telefon: _____
 Adresse: _____

Stand: Januar 2020